

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SARENO Objektisolierung GmbH & Co KG
Zentrale: Salnau 53, 4161 Ulrichsberg
Niederlassung: Schulgasse 11, 2326 Lanzendorf
Niederlassung: Voralpenstraße 4, 4600 Wels

Abkürzungen:

AG = Auftraggeber
SUB = Subunternehmer

AN = Auftragnehmer
BL = Bauleiter bzw. Bauleitung

1. GRUNDLAGEN DES AUFTRAGES

- das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
- das Ihnen bekannte Leistungsverzeichnis bzw. Ihnen bekannte Leistungsbeschreibung unseres Auftraggebers, soweit diese auf Ihre Arbeiten zutreffen – alle Auftragsgrundlagen des Bauherrn.
- das Anbot des AN, wo dessen „Allgemeine Vertragsbedingungen“ unwirksam sind
- die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SARENO Objektisolierung GmbH & Co KG
- die einschlägigen vertragsrechtlichen und fachtechnischen ÖNORMEN in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung
- die Allgemeinen Bedingungen für Professionistenleistungen samt Baustellenordnung – letztgültige Auflage
- Auflagen, die dem AN aufgrund der von ihm erwirkten behördlichen Genehmigungen vorgeschrieben werden
- bei Bauvorhaben der Stadt Wien, die für ihr Gewerk gültigen Vorschriften der beauftragenden oder überwachenden Magistratsabteilungen
- die zutreffenden baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen sowie die jeweiligen Bauordnungen mit den gültigen Nebengesetzen und Verordnungen in ihrer Letztfassung
- die dem AN vom AG übergebenen und die beim AG aufliegenden Planunterlagen

Die Angebotserstellung und –legung erfolgt für den AG kostenlos und unverbindlich. Der AG behält sich die freie Bieterauswahl und die getrennte Vergabe von Teilleistungen vor. Der Bieter bleibt sechs Monate an sein Angebot gebunden.

Abweichende Bedingungen im Angebot zur Ausschreibung bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengere Auflage.

Abänderungen und Ergänzungen des Werkvertrages bzw. Auftragschreiben gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.

Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der AN erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

Insoweit im Folgenden auf Leistungen des AN Bezug genommen wird, sind darunter auch Lieferungen zu verstehen.

2. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Der AN bestätigt, dass er sich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen der Baustelle überzeugt und sie bei der Erstellung des Angebotes berücksichtigt hat. Der AN verzichtet darauf, aus Unkenntnis der Baustellensituation Nachforderungen, Verlängerungen der Baufristen, Verminderung der Garantie und dgl. zu stellen.

Alle für die Ausführung der Leistung vertraglich festgelegten Unterlagen hat der AN beim AG rechtzeitig anzufordern, unverzüglich in alle Richtungen ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung abzustimmen. Der AN ist verpflichtet allfällige Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Textierung, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Ausmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, spätestens bei Angebotsabgabe aufzuzeigen.

Bei der Überprüfung feststellbare Mängel, Unklarheiten oder Bedenken gegen die gewählten Stoffe und Ausführungsarten sind dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der AN dies, so hat er für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

Die Kontrolle aller Maße erfolgt unter Verantwortung und Rechnung des AN, eine Berufung auf Planfehler oder Mängel im Leistungsverzeichnis ist ausgeschlossen.

Der AN hat die allenfalls anzufertigenden Ausführungsunterlagen sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden.

Die Kosten für die vom AN beizubringenden Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. PREISBASIS

Die angebotenen Einheitspreise sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes in Geltung gestandenen Löhne und Materialpreise erstellt und beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen – auch wenn sie nicht in der jeweiligen Position und Plänen gesondert angeführt werden.

Sämtliche vom AG erstellte bzw. im Vertrag vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise. Wurden jedoch veränderliche Preise vereinbart, so werden die nach der Auftragserteilung eintretenden tariflichen Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen vergütet, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen. Eine Vergütung erfolgt höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird.

Baustellenablaufbedingte Änderungen des Leistungsbeginnes berechtigen den AN nicht zu Preisänderungen.

4. AUFMASSFESTSTELLUNG

Versäumt der AN die vereinbarte gemeinsame Aufnahme von Aufmaßen, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme gehindert worden zu sein, anerkennt der AN die Aufmaße wie sie vom AG ermittelt wurden.

5. ABRECHNUNG DER LEISTUNG

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Mengen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Mengen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an.

Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalauftrages zur Folge. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen werden getrennt ermittelt und die Preise dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

Leistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten sowie alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung. Regieleistungen müssen täglich dem örtlichen Bauleiter des AG zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei sie lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. verbrauchte Materialien gelten.

Leistungen, für die keine Zusatzaufträge oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet – ausgenommen bei Gefahr in Verzug. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

Folgende Leistungen (je nach Art des Bauvorhabens) sind in die Einheitspreise einzurechnen:

- die Vornahme aller von der Baubehörde, der Baupolizei, der örtlichen Polizeibehörde und den Versorgungsträgern oder aufgrund von Verordnungen, Auflagen und Bescheiden erforderlichen Maßnahmen, wie Sicherheitsvorkehrungen, Arbeits- und Schutzgerüste, Absicherungen, Vorkehrungen gegen Brand usw.
- alle zur Termineinhaltung erforderlichen Aufwendungen sowie verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- und Geräteeinsatz, wenn dieser zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderlich ist.
- alle Winterbau- und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse, Verunreinigungen und Beschädigungen, Beleuchtung und Beheizung sowie laufende Beseitigung sämtlicher von den eigenen Arbeitsleistungen und Arbeitern herrührenden Abfälle, Schutt, Verpackungsmaterialien und Sondermüll, Ableitung von Niederschlagswasser usw.
- die Entsorgung von Baurestmassen. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Tätigkeiten anfallenden Abfälle aller Art unaufgefordert täglich von der Baustelle zu entfernen, ohne dass dabei dem AG Kosten entstehen. Der AN verpflichtet sich weiters, anfallende Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien zu entsorgen.
- sämtliche Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch.
- die Einrichtung und Erhaltung eines Lager- bzw. Aufenthaltsraumes für die Belegschaft auf Baudauer und dessen Räumung und Abtransport nach Fertigstellung.
- das Abladen und Vertragen sämtlicher Werk- und Montagestücke.

Sind die Arbeiten in der kalten Jahreszeit durchzuführen, so erfahren die angebotenen Einheitspreise keine Änderung. Es sind aber jedenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur einwandfreien Ausführung und Arbeitsleistung in der kalten Jahreszeit notwendig sind.

Die Zufahrt und der Anliegeverkehr im Baustellenbereich darf vom AN, seinen Mitarbeitern, Lieferanten oder sonstigen Kontrahenten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich werden nicht vergütet. Es gilt im gesamten Baustellenbereich die Österreichische Straßenverkehrsordnung.

Die Abrechnung erfolgt gemäß Leistungsfortschritt. Der AG behält sich vor, Mehr- oder Minderleistungen im Auftragsumfang anzuordnen und zu den vertraglich vereinbarten Preise gemäß Auftrags-LV anzurechnen oder in Abzug zu bringen, ohne hierfür Ersatzansprüche für etwaige Abminderungen des Auftragsvolumens anzuerkennen oder zu entgelten.

6. AUSFÜHRUNG UND HAFTUNG

- Der AN erklärt, die Vorarbeiten und den Untergrund auf ihre/seine Eignung überprüft zu haben. Der AN verpflichtet sich, den AG von allfälligen Mängeln an Vorarbeiten und Untergrund unverzüglich schriftlich zu verständigen. Durch Beginn der Arbeiten übernimmt der AN gegenüber dem AG auch die Haftung dafür, dass die Vorarbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt sind und der Untergrund geeignet ist.
- Der AN haftet in vollem Umfange für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen und Lieferanten verursachten Personen- und Sachschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritten zugefügt werden.
- Weiters haftet der AN für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Geräten oder verwendeten Materialien liegen, der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand. Von der Netto-Schlussrechnungssumme werden 0,3 %, für die Bauwesenversicherung und 0,5 % für Bauschäden, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, in Abzug gebracht. Ist jedoch im Hauptauftrag mit dem Bauherrn eine abweichende Regelung festgelegt, so gilt diese.
- Für Schäden an Materialien, Fahrzeugen, Maschinen und dgl., die vom AN verursacht werden, übernimmt der AG in keinem Fall die Haftung und leistet daher auch keine Meldung an seine Versicherung. Die Kosten für die Beschädigungen sind zur Gänze vom AN zu tragen.
- Der AG ist außerdem berechtigt, dem AN Kosten für allgemeine Baustelleneinrichtung, die gesetzlich erforderliche Baustellenkoordination, Baustrom, Baubeheizung, Herstellung von Lagerflächen und Zufahrtswegen, sanitäre Einrichtungen, Bauwasser, Kosten der Baustellenreinigung und der anfallenden Deponiekosten anteilig zu verrechnen, dh dem AN werden 1 % der Abrechnungssumme der Schlussrechnung für die vorher angeführten Kosten in Abzug gebracht.
- Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Leistungen davon zu überzeugen, dass er sie ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorleistung anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Leistungen schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwändungen können nicht berücksichtigt werden. Ansprüche, die aus Mängel an der Leistung des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistungen anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich war.
- Der AN verpflichtet sich, mit dem AG und den anderen AN so zusammenzuarbeiten, dass das Gelingen des Gesamtwerkes sowie ein zügiger Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist.
- Das Einvernehmen mit den einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, entscheidet der AG.
- Der AN ist verpflichtet, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genau einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderlichen Genehmigungen (zB Prüfungszeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen, wobei der AG erforderlichenfalls behilflich ist.
- Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferung von Material usw.) sind dem AG mit Bautagesberichten bekanntzugeben.
- Der AN trägt alle Gefahren und Risiken für seine Leistungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und anstandslosen Übernahme durch den Bauherrn.
- Die vom AN verursachten Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen und abzutransportieren. Unterlässt der AN dies, so wird die Reinigung sowie die Abfuhr der Abfälle nach einmaliger Aufforderung des BL durchgeführt und die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird bei der nächsten Zahlung in Abzug gebracht.
- Die Kontrolle der Qualität der Lieferung und Leistung erfolgt durch unsere Bauleitung im Einvernehmen mit den Organen der Bauherrschaft und die Lieferung und Leistung gilt als in Ordnung, wenn sie vom Bauherrn als in Ordnung befunden wurde. Sollten Sie ihre Leistungen nicht normgerecht ausführen, so verpflichten Sie sich eines vom Verschulden unabhängigen, einem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Qualitätsabzuges nach Ermessen des AG.
- Der AN ist verpflichtet, dem AG verschuldensunabhängig alle Kosten zu ersetzen, welche diesem im Zusammenhang mit vom AN zu vertretenden Mängel oder Schäden entstehen (wie eigener Zeitaufwand, Gutachterkosten, Kosten der Bauaufsicht, Kosten von Prüfingenieuren und dgl.).

7. FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFE

Der AN bestätigt durch Unterfertigung des Auftragsschreibens bzw. Werkvertrages, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen sach-, fach- und termingerecht durchzuführen. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen ist den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen.

Der AG ist berechtigt, während der Baudurchführung im Interesse der rascheren und billigeren Erreichung des Bauzieles oder nach Weisungen des Bauherrn Änderungen in der Ausführung vorzunehmen.

Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Witterungsverhältnisse (zB Regen, Frost, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen, begründen keinen

Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist. Für die Arbeitseinstellung infolge Schlechtwetter ist die ausdrückliche Zustimmung des AG erforderlich.

Sollte der AN beim Baufortschritt in Termenschwierigkeiten geraten, so ist der AG sofort zu informieren. Bei drohendem Verzug des AN (zB Abweichung vom Bauzeitplan) ist der AN zur Forcierung auf eigene Kosten verpflichtet.

Bei Nichteinhalten der Leistungsfrist wird eine Vertragsstrafe vorgeschrieben, dessen Höhe dessen Höhe 1 % mindestens € 150,00 pro Kalendertag beträgt. Eine Vertragsstrafe ist mit 10 % der Abrechnungssumme begrenzt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind gemäß den gesetzlichen Schadenersatzregelungen zu vergüten.

Auf Wunsch des AG hat der AN einen detaillierten Terminplan zu erstellen und diesen mit dem BL des AG und allen Betroffenen abzustimmen. Der AG behält sich vor, jederzeit weitere Zwischentermine, auch für Teilleistungen festzusetzen. Diese werden vom BL des AG schriftlich fixiert und unterliegen der festgelegten Pönalisierung.

Eine Verschiebung des Baubeginnes berechtigt den AN nicht, sich der vereinbarten Pönaleverpflichtung zu entziehen. Eine Verschiebung des Baubeginnes ergibt eine um das Maß der Verschiebung verlängerte Bauzeit.

8. ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

Der AN ist nicht berechtigt, die Abnahme vor Fertigstellung des Gesamtbauwerkes zu fordern. Eine Abnahme erfolgt somit erst zu dem Zeitpunkt, zu welchem auch der AG berechtigt ist, vom Bauherrn die Abnahme zu verlangen. Der AG ist grundsätzlich nach eigener Wahl berechtigt, eine förmliche Übernahme vom AN zu fordern.

Zur Feststellung allenfalls vorhandener Mängel findet zeitgerecht vor Baufertigstellung eine Vorabnahme durch den BL des AG statt. Die Behebung der hierbei aufgezeigten Mängel sind vom AN bis zur Übergabe durchzuführen. Die Abnahme der Leistung des AN findet gleichzeitig mit der Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn statt.

Der AN garantiert die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen; er haftet insbesondere dafür, dass die Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die in diesem Auftrag zugesicherten Eigenschaften haben, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den ÖNORMEN entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der anstandslosen Abnahme des Gesamtprojektes durch den Bauherrn. Jedenfalls haftet der AN in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber dem Bauherrn die Haftung übernommen hat.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung kostenlos zu beheben. Kosten, die dem AG direkt oder indirekt für die Feststellung von Mängel und für die Überwachung einer Mängelbehebung während der Haftzeit erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt.

Wird der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn bzw. dem AG das Recht zu, diese Mängel ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen (Ersatzvornahme). Mit dem Tage der Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten.

Bei Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels gilt für das Verschulden die gesetzliche Beweislast. Der AG ist bei Schäden wegen mangelhafter Leistungen des AN schad- und klaglos zu halten.

9. SICHERSTELLUNG

Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10 % Deckungsrücklass einzubehalten. Auf die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich drei Monate wird ein Hafrücklass von 5 %, gerechnet von der Brutto-Schlussrechnungssumme des AN, einbehalten. In begründeten Fällen, insbesondere wenn der vertragliche Hafrücklass nicht ausreichend erscheint, kann der AG einen höheren angemessenen Betrag einbehalten.

Sind im Hauptvertrag mit dem Bauherrn höhere Prozentsätze festgelegt, so gelten diese.

Der Hafrücklass kann mit Zustimmung des AG mit einem Garantiefried eines österreichischen Bankinstitutes abgelöst werden.

10. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- Sämtliche Rechnungen müssen auf folgende Adresse ausgestellt sein:

Sareno Objektisolierung GmbH & Co KG
Salnau 53, 4161 Ulrichsberg

- Neben den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes sind bei sämtlichen Rechnungen das Bauvorhaben und die Projektnummer des AG anzuführen. Falsch ausgestellte Rechnungen werden vom AG retourniert. Die Zahlungsfrist beginnt mit Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zu laufen.
- Die Rechnungen sind am Monatsletzten für die Leistungen des abgelaufenen Monats zu legen. Es darf monatlich eine Rechnung gelegt werden. Der Rechnung sind zur Prüfung Abrechnungspläne und Aufmaßaufstellungen beizulegen.

- Die Rechnungen müssen auflaufend gelegt werden (dh jeweils die gesamte seit Baubeginn erbrachte Bauleistung beinhalten).
- Nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten und anstandsloser Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn ist innerhalb von zwei Monaten die Schlussrechnung zu legen. Das Zahlungsziel beginnt erst nach Eingang der geprüften Schlussrechnung vom Auftraggeber der Sareno Objektisolierung GmbH & Co KG.
- Die Rechnungen sind per Post an die Sareno Objektisolierung GmbH & Co KG, Salnau 53, 4161 Ulrichsberg oder per E-Mail als PDF-Anhang an rechnungseingang@sareno.at zu senden. Rechnungen müssen erst dann bezahlt werden, wenn der unterfertigte Werkvertrag bzw. das unterfertigte Auftragschreiben beim AG vorliegt.
- Die Überprüfung von Teilrechnungen bedeutet keinesfalls die Anerkennung der dort festgelegten Aufmaße der einzelnen Positionen. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich bei der Schlussrechnung.
- Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der erbrachten Leistungen. Wenn der AN vereinbarte Leistungen nicht erfüllt, oder in Terminverzug ist, werden vom AG keine Rechnungen zur Zahlung freigegeben.
- Der AN erhält vom AG nur soweit Zahlungen, als der Auftraggeber seinerseits vom Bauherrn Zahlungen erhält. Hält der Bauherr Zahlungen gegenüber dem AG zurück bzw. verweigert dieser die Zahlung, so ist der AG gegenüber dem AN berechtigt, ebenfalls die Zahlungen zurückzuhalten bzw. die Bezahlung zu verweigern.
- Die Zahlung von Teil- und Schlussrechnungen erfolgt nur unter der Voraussetzung termingemäß, als die Zahlungen des Bauherrn für die Leistungen des AN beim AG eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt den AG, die Zahlungsziele (auch die Skontofristen) im selben Umfang zu erstrecken.
- Der AG leistet EDV-unterstützt einmal wöchentlich seine Zahlungen. Die vorgenannten Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn die Zahlung nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist zum nächstfolgenden Zahlungstermin vorgenommen wird. Der AN erklärt sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung von max. fünf Arbeitstagen ausdrücklich einverstanden. Die Zahlung ist erfüllt, wenn der AG seine Bank mit der Überweisung beauftragt.
- Beim Versäumen der Skontofrist einer Teilrechnung durch den AG verfällt nur der Skontoanspruch für die in dieser Teilrechnung anerkannte Rechnungssumme. Unabhängig davon bleibt der Skontoanspruch für alle anderen Teilrechnungen und für die Schlussrechnung bestehen.
Wegen des Betriebsurlaubes des AG zum Jahreswechsel (23. Dezember bis 6. Jänner) und im Sommer (eine Woche im August) verlängern sich die Prüf- und Zahlungsfristen für alle Rechnungen um die Dauer des Betriebsurlaubes.
- Vom AG durchgeführte Gegenverrechnungen dürfen von Rechnungen des AN, die ein anderes Bauvorhaben betreffen, abgezogen werden.
- Voraussetzung für den Beginn sämtlicher Zahlungsfristen ist die ordnungsgemäße Leistungserbringung. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.
- Die Zahlungsfristen für die Teil- und Schlussrechnungen werden im Werkvertrag bzw. im Auftragschreiben vereinbart.

11. INKRAFTTRETEN UND WEITERGABE DES AUFTRAGES

Der Vertrag tritt erst nach Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. Werkvertrages durch den AG in Kraft. Beginnt der AN mit den gegenständlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so werden der gesamte Auftrag und die ihm zugrundeliegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.

Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung auszuführen. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des AG gestattet. In jedem Fall trifft den AN gegenüber dem AG die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- Sollte der AN seinen Vertragsverpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- Sollte der AN mit einer selbstständigen Teilleistung in Verzug geraten, kann der AG, unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung, ohne Setzung einer Nachfrist hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. Danach kann der AG die fehlenden Leistungen von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten ausführen lassen (Ersatzvornahme) und sich an dessen bisherigen Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schadlos halten. Sämtliche Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der AN zu vertreten.
- Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst oder vom Bauherrn der AN als Subunternehmer abgelehnt wird, hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch erwächst.
- Der AG ist weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen veräußert, der AN stirbt oder keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist oder kein Bedarf mehr besteht. Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren, und zwar innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.
- Tritt der AN ohne Zustimmung durch den AG vom Vertrag zurück, so hat der AN sämtliche Kosten zu tragen (Mehrkosten, Pönale, Ersatzvornahme, ...).

13. ARBEITNEHMERVORSCHRIFTEN

Vom AG wird ein Bauleiter/Vorarbeiter namhaft gemacht, dessen Anordnungen während der gesamten Bauzeit für den AN verbindlich sind und der auch zur vorläufigen Übernahme der Leistung des AN befugt ist. Der Bauleiter des AG ist auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Dienstnehmer des AN von der Baustelle zu verlangen.

Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser Bevollmächtigte des AN ist jedenfalls befugt verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen sowie sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften, insbesondere von ausländischen Arbeitskräften durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Fremdenrecht sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen des AG unverzüglich vorzulegen. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu beachten.

Alle Arbeitskräfte müssen eine gültige Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse vorweisen. Die Arbeitnehmer müssen bei jener Firma angemeldet sein, mit welcher der Werkvertrag bzw. das Vertragsverhältnis besteht. Ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten müssen zusätzlich eine gültige Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein besitzen. Drittstaatenangehörige, deren Ehepartner österreichischer Staatsbürger ist, müssen eine Heiratsurkunde vorlegen.

Bei Verstoß gegen diese angeführten Arbeitnehmvorschriften

- verpflichtet sich der AN zur Bezahlung eines vom Verschulden unabhängigen, einem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Pönales in Höhe von € 750,00 pro Tag und Arbeitnehmer.
- werden die Arbeitnehmer sofort von der Baustelle verwiesen.
- haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- verpflichtet sich der AN, den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- wird dieser Vertrag sofort ohne Nachfrist aufgelöst und der AN hat keinen Anspruch auf Leistungen.

14. SICHERHEITSHINWEISE

Folgende Bestimmungen, insbesondere § 8 Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (AschG) hat der AN einzuhalten:

- Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
- Emissionen (insbesondere Staub- und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
- Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
- Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Bereits vorhandene Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen und der Bauführer (Generalunternehmer) ist darüber zu informieren.
- Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie zB Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen bzw. zu ergänzen.
- Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
- Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
- Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (zB von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen.
- Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzgesetzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.
- Alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sind einzuhalten.
- In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

15. ABTRETUNGEN

Eine Zession der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist ausgeschlossen.

16. SCHUTZRECHT

Dem AN und dessen Subunternehmer und Lieferanten ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die Leistungen gegenüber außenstehenden Personen Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte zu überlassen oder zu veröffentlichen. Der AN hat seine allfälligen Subunternehmer und Lieferanten zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

17. MÜLLTRENNUNG / ABFALLENTSORGUNG

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Baurestmassentrennung sowie der Abfallentsorgung (zB Baurestmassentrennungsverordnung BGBl. 259/1991, Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II 618/2003 etc.). Der Subunternehmer muss als Abfallbesitzer den Nachweis gegenüber Behörden erbringen können. Auf Verlangen sind dem AG die ausgefüllten Baurestmassennachweise in Kopie zu übergeben. Für gefährliche Abfälle sind Begleitscheine zu verwenden.

18. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Der AG und der AN verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten und alle geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit einzurichten. Personenbezogene Daten, die im Zuge der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Werkvertrages verwendet und an niemanden übermittelt werden, ausgenommen dies wurde schriftlich genehmigt oder dies ist für die Vertragserfüllung notwendig. In diesem Fall ist der Empfänger ebenfalls zur Einhaltung des DSG und der DSGVO zu verpflichten.

19. COMPLIANCE

Vom AN sind die geltenden gesetzlichen Regelungen für einen fairen Wettbewerb einzuhalten. Der AN verpflichtet sich zur Unterlassung von Bestechung, Korruption, Preisabsprachen, Annahme bzw. Abgabe unerlaubter Geschenke und sonstiger unerlaubter Praktiken.

20. STREITIGKEITEN

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners, eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

Differenzen jeder Art bieten dem AN keine Berechtigung zu einer Arbeitseinstellung oder Lieferverzögerung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist davon nicht die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages berührt, vielmehr sind diese Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinne und Zwecke nach dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen AG und AN aufgrund abgeschlossener Werkverträge wird 4020 Linz vereinbart.